



HESSISCHER LANDTAG

19. 07. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Habermann, Gnagl, Hofmeyer, Merz, Dr. Reuter (SPD)
vom 01.06.2011**

**betreffend Besoldung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für
arbeitstechnische Fächer**

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Frage 1. Wie stellt sich die Besoldung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer an hessischen Schulen dar?
- Frage 2. Auf welcher besoldungsrechtlichen Grundlage wird die Eingruppierung der Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer vorgenommen?

Die Beamtenbesoldung ist im Bundesbesoldungsgesetz einschließlich der Bundesbesoldungsordnung A sowie in der Hessischen Besoldungsordnung (Anlage 1 zum Hessischen Besoldungsgesetz) geregelt. Sie folgt dem Grundsatz der "amtsangemessenen Besoldung".

Die Eingruppierung richtet sich nach den erworbenen Qualifikationen und dem Aufgabengebiet des jeweiligen Amtes. Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer erhalten danach Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 10 im Eingangsamts und können frühestens nach einer dreijährigen Dienstzeit in ein Amt nach Besoldungsgruppe A 11 befördert werden.

Die Betroffenen haben zudem in Hessen die Möglichkeit, sich auf die Funktionsstelle eines Koordinators für Fachpraxis an beruflichen Schulen zu bewerben. Dieses Amt ist nach Besoldungsgruppe A 12 eingruppiert.

Abgesehen von diesem besonderen Amt mit Koordinierungsaufgaben ist eine besoldungsrechtliche Eingruppierung nach A 12 (Grundschulen) oder A 13 (Haupt- und Realschulen, berufliche Schulen, Gymnasien) Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung vorbehalten, was ein Hochschulstudium und einen anschließenden Vorbereitungsdienst voraussetzt, jeweils abgeschlossen mit einem Staatsexamen.

Den Fachlehrerinnen und Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer fehlen diese Voraussetzungen. Sie übernehmen an den beruflichen Schulen auch nicht die gleichen Aufgaben wie voll ausgebildete Studienräte. Um ebenso wie diese zum Studienrat ernannt und in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert werden zu können, müssten sie sich entsprechend weiterbilden und das Lehramt an beruflichen Schulen erwerben. Andernfalls ist besoldungsrechtlich nicht zuletzt wegen des bereits genannten Grundsatzes der "amtsangemessenen Besoldung" kein Aufstieg in eine höhere Besoldungsgruppe möglich.

- Frage 3. Gibt es Überlegungen in der Landesregierung insbesondere vor dem Hintergrund eines drohenden Lehrermangels an beruflichen Schulen aber auch vor dem Hintergrund der aktuellen Initiativen aus beruflichen Schulen in Hessen, den Fachlehrerinnen und Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer eine Höhergruppierung zu ermöglichen?
- Wenn ja, inwiefern?
 - Wenn nein, warum?

Die Landesregierung hat entsprechende Weiterqualifizierungsoptionen für Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer zum Erwerb des Lehramts an beruflichen Schulen (Höherer Dienst an einer berufsbildenden Schule) diskutiert und - zum jetzigen Zeitpunkt - im Ergebnis verneint. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren rechtliche sowie finanzielle Gründe:

1. Rechtliche Erwägungen:

Zwingende Zugangsvoraussetzung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i.d.F. vom 20.09.2007):

- der Abschluss eines Staatsexamens-Studiengangs von mindestens 9 Semestern Dauer oder eines 10-semesterigen Bachelor- und Master-Studiengangs und
- das Absolvieren eines künftig 21-monatigen Vorbereitungsdienstes.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) ist zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst ein geeignetes, mindestens dreijähriges mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule zwingend erforderlich.

Fachlehrerinnen und Fachlehrer haben grundsätzlich kein Studium absolviert. An hessischen Hochschulen können diese Voraussetzungen nur durch die Option des Bachelor- und Masterstudiengangs erbracht werden. Dies kann an den Universitäten Kassel, Gießen, Darmstadt und Frankfurt (dort lediglich für Wirtschaft und Verwaltung) erfolgen.

Laufbahn- bzw. besoldungsrechtlich wäre grundsätzlich eine fachwissenschaftliche Ausbildung in zwei Fächern für die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 13 BBesG erforderlich. Es müsste sich dabei um eine mit Prüfung abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung an einer Hochschule in zwei Fächern handeln (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 10.6.2003, 1 UZ 2104/02; im Ergebnis auch BVerwG, Urteil vom 21.12.2000, 2 C 41/99).

Diese kann auch nicht durch langjährige Berufspraxis oder besondere berufliche Erfahrungen ersetzt werden. Fachlehrerinnen und Fachlehrer bringen zwar Unterrichtserfahrung in einer beruflichen Fachrichtung, jedoch nicht zwingend eine Hochschulausbildung darin mit.

Zwingend erforderlich wäre weiterhin das Studium eines allgemein bildenden Unterrichtsfachs auf dem Niveau des Lehramts an Gymnasien (§ 58 Abs. 4 des Lehrerbildungsgesetzes). Hier haben Fachlehrerinnen und Fachlehrer nur dann Vorkenntnisse, wenn sie bereits an einem entsprechenden Weiterbildungskurs oder einem weiterbildenden Studium teilgenommen haben.

2. Möglicher Qualifizierungsweg:

Für eine Weiterqualifizierung von Fachlehrerinnen und Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer zum Erwerb des Lehramts an beruflichen Schulen wären somit folgende Mindestvoraussetzungen zu erbringen:

- Absolvieren des Bachelor- und Masterstudiengangs für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Auf die Studiendauer von insgesamt fünf Jahren können Berufs- und Unterrichtserfahrungen nach den Vorgaben des ECTS-Handbuchs (Credits for lifelong learning) im Sinne non-formaler Bildung angerechnet werden (vgl. ECTS User's Guide, European Credit Transfer

and Accumulation System and the Diploma Supplement, Brüssel, 2004, S.17f.).

Die Entscheidung hierüber muss einzelfallbezogen durch die Hochschule getroffen werden.

Alternative:

Ein von einer Universität neu zu schaffender mindestens dreijähriger (Vollzeit-) Studiengang, der vollumfänglich durch das Hessische Kultusministerium finanziert und mit einer Hochschule abgestimmt werden müsste.

- b) Vollständige Freistellung vom Unterricht für die Dauer des Studiengangs (mindestens 3 Jahre) unter Weitergewährung der Bezüge und Sicherstellung der Vertretung in der Schule. 1

Die Freistellung muss vollständig sein, da es sich um ein reguläres (Vollzeit-)Studium handeln muss. Bei Teilzeitstudium würde sich die Studiendauer entsprechend verlängern.

- c) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung muss der Vorbereitungsdienst absolviert und mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossen werden.

Dieser kann aufgrund des bereits abgeleisteten Vorbereitungsdienstes für arbeitstechnische Fächer ggf. auf die Mindestzeit von 12 Monaten abgekürzt werden.

3. Finanzierung:

- Pro Teilnehmer würden für die Dauer der Maßnahme (mindestens vier Jahre) jährliche Kosten in Höhe der Dienstbezüge des Fachlehrers/der Fachlehrerin entstehen.
- Zusätzlich müssten ggf. Kostenerstattungen an die beteiligten Universitäten erfolgen.
- Die Vertretung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Maßnahme müsste durch Verträge nach TV-H sichergestellt werden, was zusätzliche Mittel bindet.
- Anteilig entstehen für den Vorbereitungsdienst die Kosten für Ausbilderinnen und Ausbilder in den Studienseminaren.

Jährliche Mindestkosten für eine Gruppe von 25 Personen: 1.050.000 € (noch nicht eingerechnet sind Kosten des Hochschulstudiums, der Vertretung und der Studienseminare)

Die vorgeschlagene Weiterqualifizierungsmaßnahme, die aus fachlicher Sicht als durchaus sinnvoll zu bewerten ist, ist aus den vorstehend genannten rechtlichen Gründen keinesfalls kurzfristig - und keineswegs kostenneutral - zu realisieren.

Unabhängig von der Frage, inwieweit - kurzfristig - entsprechende Kooperationen mit den hessischen Hochschulen hergestellt werden könnten, bleibt festzustellen, dass das Hessische Kultusministerium mit Blick auf die derzeit angespannte Haushaltslage nicht in der Lage ist, die hiermit verbundenen Kosten zu schultern.

Zur Realisierung der mit der Weiterqualifizierungsmaßnahme gesetzten Zielsetzung - Minderung von Lehrermangel und Nachwuchssicherung - sind alternative Maßnahmen zur Lehrerergänzung heranzuziehen bzw. bereits im Einsatz (Quereinstieg, Sondermaßnahme für FH-Absolventinnen und -absolventen).

Wiesbaden, 4. Juli 2011

Dorothea Henzler